

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV)

A. Zielsetzung

Das Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 und des Renten-Überleitungsgesetzes erfordert eine Anpassung des statistischen Berichtswesens in der gesetzlichen Rentenversicherung an die zahlreichen redaktionellen und rechtlichen Änderungen im Rentenversicherungsrecht.

B. Lösung

Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung vom 13. Mai 1980.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.
Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau sind nicht gegeben.

14.11.91

AS - FS - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der
Rentenversicherung (RSVwV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 14. November 1991

021 (311) - 814 07 - Re 169/91

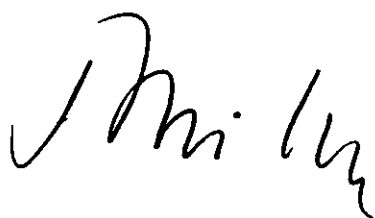
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Statistik in der Rentenversicherung
(RSVwV)
vom

Nach § 79 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I
S. 3845) wird folgende allgemeine Verwaltungsvor-
schrift erlassen:

Erster Abschnitt
Statistiken über die Versicherten

§ 1

Versicherte

(1) Die Versicherungsträger erfassen nach dem Stand
vom 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres aus
den Versicherungskonten die Zahl der Beitragszah-
ler und sonst aktiv Versicherten, zumindest nach
den folgenden Erhebungstatbeständen:

1. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohn-
ort,
2. Rentenbezug aus eigener Versicherung (Lei-
stungsart und Teilrentenanteil),
3. Art des Beitrags und des Versicherungsverhält-
nisses sowie Versicherungszweig,

4. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung:
beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt unter
Angabe des Zeitraumes (Dauer), auf den sich
dieses bezieht, darunter gesondert Beschäfti-
gungsentgelte und Beschäftigungszeiten während
einer Berufsausbildung sowie Teilzeitbeschäfti-
gung,
5. bei Versicherungspflicht aus anderen Gründen
und bei freiwilliger Versicherung: versichertes
Entgelt bzw. Beitragshöhe unter Angabe des ver-
sicherten Zeitraumes (Dauer),
6. Geburt eines Kindes im abgelaufenen Kalender-
jahr,
7. für das abgelaufene Kalenderjahr durchgeführte
Nachversicherungen, im abgelaufenen Kalender-
jahr erfolgte Nachentrichtungen bei Heiratser-
stattungen und für Ausbildungszeiten sowie
durchgeführte Beitragserstattungen.

Außerdem ist die Zugehörigkeit zu bestimmten Per-
sonengruppen zu erfassen, für die Rentenversiche-
rungsbeiträge nach besonderen Vorschriften gezahlt
werden (z.B. Leistungsempfänger der Bundesanstalt
für Arbeit), soweit diese Angaben in den Meldungen
nach der Datenerfassungsverordnung und der Daten-
übermittlungsverordnung gesondert verschlüsselt
sind.

- (2) Die Versicherungsträger erfassen im Rahmen einer
repräsentativen Stichprobenerhebung nach dem Stand
vom 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres aus
den Versicherungskonten die Versicherten zumindest
nach den folgenden Erhebungstatbeständen:

1. Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit,
2. Versicherungsverhältnis, Versicherungszweig und Wechsel des Versicherungszweiges,
3. bei Bezug einer Rente aus eigener Versicherung Leistungsart, Teilrentenanteil, Zugangsfaktor und Rentenbeginn,
4. Zweitbeiträge,
5. Beitragserstattungen,
6. belegungsfähiger Gesamtzeitraum, Beitrags-, Anrechnungs- und Ersatzzeiten,
7. erworbene Rentenanswartschaft,
8. Summe der Entgeltpunkte und ihr Zustandekommen aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten und Zu- oder Abschlägen aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich,
9. Auswirkung der Vorschriften für die Bewertung von Beitragszeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
10. Auswirkung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Zahl der berücksichtigten Kinder sowie Umfang der Kinderberücksichtigungs- und Pflegeberücksichtigungszeiten,
11. zusätzliche Entgeltpunkte aus der Bewertung von Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung und Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt,
12. Anwendung und Auswirkung der Vorschriften nach dem Fremdrentengesetz sowie Herkunftsland,
13. Zeitraum zwischen dem Ende einer Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft/Wochenbett oder Kindererziehungszeit und dem Zeitpunkt der ersten erneuten Pflichtbeitragszahlung.

- (3) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 und 2 bis zum 15. Oktober des auf den Erhebungsstichtag folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

§ 2

Versorgungsausgleich

- (1) Die Versicherungsträger erfassen für jedes Kalenderjahr die im Kalenderjahr rechtskräftig abgeschlossenen Versorgungsausgleichsverfahren für Versicherte und Rentner. Dabei werden neben dem Geschlecht und dem Alter der Beteiligten zumindest Art und Höhe des Versorgungsausgleichs, Beitragszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften/Begründung von Rentenanwartschaften) sowie die Auswirkungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich erfaßt.
- (2) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 1. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

Zweiter Abschnitt
Statistiken über Leistungen zur Rehabilitation

§ 3

Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und
ihre Erledigung

(1) Die Versicherungsträger erfassen monatlich zumindest

1. die Zahl der gestellten Anträge,
2. die Zahl der Erledigungen in der Gliederung nach Bewilligungen, Ablehnungen und sonstigen Erledigungen,

getrennt nach medizinischen, berufsfördernden, ergänzenden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation. Zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist auch der unerledigte Antragsbestand zu erfassen.

(2) Die Versicherungsträger erstellen nach Ablauf des Berichtsjahres ein Jahresergebnis zu den im Absatz 1 genannten Tatbeständen.

(3) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, die Daten nach Absatz 2 bis zum 15. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

§ 4

Abgeschlossene Leistungen zur Rehabilitation

- (1) Die Versicherungsträger erfassen für jedes Kalenderjahr die Zahl der abgeschlossenen Leistungen zur Rehabilitation, getrennt nach medizinischen, berufsfördernden, ergänzenden und sonstigen Leistungen, zumindest nach den folgenden Erhebungstatbeständen:
 1. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort, Beruf und Versicherungsverhältnis des Rehabilitanden,
 2. Diagnosen, gegliedert nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Systematik, Art, Dauer und Ort der Leistung,
 3. Leistungsvermögen, Arbeit vor Antragstellung, medizinisches Entlassungsurteil und Ergebnis der beruflichen Ausbildung/Umschulung.
- (2) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 15. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

Dritter Abschnitt
Statistiken über Renten und Beitragserstattungen

§ 5

Rentenanträge und ihre Erledigung

(1) Die Versicherungsträger erfassen monatlich

1. die Zahl der eingegangenen Neuanträge, darunter gesondert Fälle, in denen ein Antrag auf eine Leistung zur Rehabilitation in einen Rentenantrag umgedeutet wurde,
2. die Zahl der Änderungen der Leistungsart gesondert auf Antrag und von Amts wegen,
3. die Zahl der Änderungen des Teilrentenanteils und Änderungen von Teilrente in Vollrente und umgekehrt gesondert auf Antrag und von Amts wegen,
4. die Zahl der Antragsbewilligungen, der Ablehnungen nach Gründen und der sonstigen Erledigungen nach Erledigungsarten,
5. den unerledigten Antragsbestand am Monatsende,
6. die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge unter gesonderter Erfassung der Vorlaufzeit bei den Antragsaufnahmestellen,

zumindest gegliedert nach Leistungsarten und Teilrentenanteil sowie nach Vertragsrenten und Nichtvertragsrenten.

- (2) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 10. Werktag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

§ 6

Rentenzugänge, Rentenwegfälle und Änderungen der
Leistungsart oder des Teilrentenanteils

(1) Die Versicherungsträger erfassen für jedes Kalenderjahr die neu zugewandten, die in der Leistungsart oder dem Teilrentenanteil geänderten und die weggefallenen Renten zumindest nach den folgenden Erhebungstatbeständen:

1. Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit des Rentners, bei Hinterbliebenenrenten auch Alter und Staatsangehörigkeit des Verstorbenen,
2. Leistungsart, Teilrentenanteil und Rentenbetrag,
3. Beiträge zur Krankenversicherung (Art und Höhe) und Anteil des Rentenversicherungsträgers bzw. Beitragszuschuß, Steigerungsbeträge aus Höherversicherung, Kinderzuschuß und Anzahl der zuschußberechtigten Kinder sowie Leistung für Kindererziehung,
4. Renten nach innerstaatlichem Recht und Renten nach zwischen- bzw. überstaatlichem Recht,
5. Versicherungsverhältnis und Jahresarbeitsverdienst des Versicherten vor Rentenbeginn,
6. belegungsfähiger Gesamtzeitraum, Beitrags-, Anrechnungs-, Zurechnungs- und Ersatzzeiten,
7. Summe der Entgeltpunkte und ihr Zustandekommen aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten und Zu- oder Abschlägen aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich sowie die persönlichen Entgeltpunkte,

8. Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Zahl der berücksichtigten Kinder sowie Umfang der Kinderberücksichtigungs- und Pflegeberücksichtigungszeiten,
9. Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt,
10. Monate mit Zuschlägen und Monate mit Abschlägen beim Zugangsfaktor,
11. Anwendung und Auswirkung der Vorschriften nach dem Fremdrentengesetz sowie Herkunftsland,
12. Anwendung und Auswirkungen der Vorschriften beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen,
13. Anwendung und Auswirkungen der Vorschriften nach dem Renten-Überleitungsgesetz, insbesondere Rentenzuschlagsbetrag, Abschlags-/Ausgleichsbetrag, Sozialzuschlag, Ehrenpension und Erstattungsbetrag nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

Beim Ausweis von Entgeltpunkten ist zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) zu unterscheiden.

Außerdem sind weitere Tatbestände wie Berufsgruppe, Wohnort, Anhebung der Bewertung für Zeiten der Berufsausbildung, Rentenbezug beim Tod, Erstattungsfall, Art des Hinterbliebenenrechts, Leistungen zur Rehabilitation vor dem Rentenbeginn, Ursache der Rentengewährung (Diagnosen) und Prüfung der Arbeitsmarktlage bei der Feststellung von Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu erfassen. Die Diagnosen sind nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Systematik zu gliedern.

- (2) Für wegfallende Renten, die zum 1. Januar 1992 umgestellt wurden, sind die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 bis 13 nur zu erheben, soweit sie inhaltlich zutreffend und im Konto gespeichert sind.
- (3) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 15. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

§ 7

Rentenbestand

- (1) Die Versicherungsträger erfassen nach dem Stand vom 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres die laufenden Rentenzahlungen sowie die wegen Einkommensanrechnung nicht zur Auszahlung kommenden Renten wegen Todes, zumindest nach den in § 6 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 13 genannten Erhebungstatbeständen. Für Rentenansprüche, die zum 1. Januar 1992 umgestellt wurden, sind die Erhebungsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 13 nur zu erheben, soweit sie inhaltlich zutreffend und im Konto gespeichert sind. Außerdem sind weitere Tatbestände wie Wohnort, Auffüllbetrag, Rentenbezug beim Tod, Erstattungsfall und Art des Hinterbliebenenrechtes sowie zusätzliche Entgeltpunkte aus der Rente nach Mindesteinkommen gemäß Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 zu erfassen. Beim Ausweis von Entgeltpunkten ist zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) zu unterscheiden.

- (2) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 31. Januar des auf den Erhebungstichtag folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

§ 7a

Unmittelbare Beitragserstattungen

- (1) Die Versicherungsträger erfassen für jedes Kalenderjahr die von ihnen unmittelbar (nicht im Postzahlverfahren) gezahlten Beitragserstattungen (Anzahlen und Beträge), getrennt nach Zahlungsziel im Inland und im Ausland.
- (2) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 15. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

Vierter Abschnitt
Finanzstatistiken

§ 8

Monatliche Rechnungsergebnisse

- (1) Die Versicherungsträger legen monatlich die Rechnungsergebnisse über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen in der Gliederung des Kontenrahmens (Kontenklassen 0 bis 9) den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen bis zum 5. Werktag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats vor.

(2) Die Versicherungsträger legen monatlich in einer Schnellmeldung Angaben über

1. die Beitragseinnahmen, gegliedert nach Beitragsarten,
 2. die Summe der Erträge und der Aufwendungen,
 3. die Höhe der Schwankungsreserve und der Liquidität nach dem Stand vom Monatsende
- den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen bis zum 5. Werktag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats vor.

§ 9

Jährliche Rechnungsergebnisse

- (1) Die Versicherungsträger legen die vorläufigen jährlichen Rechnungsergebnisse (Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung) in der Gliederung des Kontenrahmens bis Mitte Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.
- (2) Die Versicherungsträger legen die endgültigen jährlichen Rechnungsergebnisse (Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung) in der Gliederung des Kontenrahmens innerhalb eines Monats, nachdem das Bundesversicherungsamt die endgültige Abrechnung nach § 227 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilt hat, den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

§ 10

Liquidität des Bar- und Anlagevermögens

- (1) Die Versicherungsträger erfassen nach dem Stand vom 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres die Liquidität der Vermögensanlagen, gegliedert nach den Jahren, in denen die Vermögenswerte liquide werden.
- (2) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 15. des auf den Erhebungsstichtag folgenden Monats den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

Fünfter Abschnitt
Sonstige Statistiken

§ 11

Personal

Die Versicherungsträger legen nach dem Stand vom 1. Januar eines jeden Jahres Angaben über die Zahl des Personals, gegliedert nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen und der Art der Tätigkeit, bis zum 31. März den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

§ 12

Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz

(1) Die Versicherungsträger erfassen für jedes Kalenderjahr:

1. die Zahl der eingegangenen Widersprüche,
2. die Zahl der erledigten Widersprüche nach der Art ihrer Erledigung,
3. den Bestand der unerledigten Widersprüche zu Beginn und zum Ende des Jahres.

(2) Die Versicherungsträger legen die Daten nach Absatz 1 bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen vor.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Form der Unterlagen und Weiterleitung
der Statistiken

(1) Die Versicherungsträger liefern die Daten für die Statistiken nach den §§ 1, 2, 6 und 7 in der Form anonymisierter Einzeldatensätze, für die Statistiken nach den §§ 3, 4, 5, 8 Abs. 1, §§ 9 bis 12 in der Form von Summendatensätzen, die Daten für die Statistiken nach den §§ 7a und 8 Abs. 2 auf Meldevordrucken.

- (2) Die Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern sind vor Weiterleitung von den Versicherungsträgern durch entsprechende Programme auf ihre Plausibilität zu prüfen.
- (3) Die nach § 79 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle leitet die in Absatz 1 genannten Statistikdaten spätestens bis zu den im folgenden genannten Terminen an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weiter: Die Daten nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Oktober, nach § 1 Abs. 2 bis zum 30. November, nach § 2 bis zum 30. Juni, nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, nach § 3 Abs. 2 und § 4 bis zum 15. Mai, nach § 5 bis zum 15. Werktag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, nach §§ 6, 7, 7a und 9 Abs. 1 bis zum 31. März, nach § 8 Abs. 1 bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, nach § 8 Abs. 2 unmittelbar nach Eingang und Zusammenfassung, nach § 9 Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen nach dem in § 9 Abs. 2 genannten Termin, nach § 10 bis zum 20. des auf den Erhebungstichtag folgenden Monats, nach § 11 bis zum 30. April, nach § 12 bis zum 15. Februar.
- (4) Der automatisierten Datenübermittlung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.

§ 14

Besonderheiten der Bundesknappschaft

- (1) Das über die Statistiken dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift hinausgehende Statistik-Programm der knappschaftlichen Rentenversicherung, das durch Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegeben wird, ist von der Bundesknappschaft anzuwenden.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 legt die Bundesknappschaft die Rechnungsergebnisse über Einnahmen und Ausgaben monatlich bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden übernächsten Monats in der Gliederung des Kontenrahmens (Kontenklassen 2 bis 7) und die Rechnungsergebnisse über das Vermögen vierteljährlich bis zum 15. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden übernächsten Monats in der Gliederung des Kontenrahmens (Kontenklassen 0, 1 und 9) vor.
- (3) § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 gelten nicht für die Bundesknappschaft.
- (4) Abweichend von den in dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegten Terminen für die Datenlieferungen legt die Bundesknappschaft die Ergebnisse der Statistik nach § 10 Abs. 1 bis zum 15. des auf den Erhebungsstichtag folgenden übernächsten Monats vor.

Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschrift

- (1) Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sind die Statistiken nach dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für dieses Gebiet getrennt zu liefern.
- (2) Der Übergang von der Einzeldatensatzlieferung zur Summendatensatzlieferung bei der Statistik nach § 4 erfolgt zeitgleich mit der auf Verbandsebene vorgesehenen Einführung der Rehabilitations-Verlaufsstatistik.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung vom 13. Mai 1980 (Bundesanzeiger Nr. 92 vom 20. Mai 1980) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die auf der Grundlage von § 79 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV) vom 13. Mai 1980 (Bundesanzeiger Nr. 92 vom 20. Mai 1980) enthält die für die Durchführung jeder einzelnen Statistik notwendigen Detailregelungen.

Die Überarbeitung der RSVwV ist aus drei Gründen erforderlich:

1. Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen und der neuen rechtlichen Tatbestände aufgrund der Neuordnung des Rentenversicherungsrechtes im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI; Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1992).
2. Berücksichtigung der neueren Entwicklungen im Bereich des Fremdrentengesetzes und infolge des Renten-Überleitungsgesetzes.
3. Nachvollzug des derzeitigen Standes der Informationsaufbereitung, insoweit Statistikänderungen im Vorgriff auf die jetzige Neufassung bereits umgesetzt werden mußten. Dazu gehören beispielsweise die Anpassungen, die in der Vergangenheit wegen des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vorgenommen wurden.

Mit der Neufassung werden verzichtbare Statistiken - speziell im Versicherungsbereich - gestrichen und

notwendige Informationen - insbesondere im Rentenbereich - neu aufgenommen. Die Vorschrift gliedert sich - wie die von 1980 - in folgende Abschnitte:

1. Abschnitt: Statistiken über die Versicherten (§§ 1 und 2)
2. Abschnitt: Statistiken über Leistungen zur Rehabilitation (§§ 3 und 4)
3. Abschnitt: Statistiken über Renten und Beitrags-
erstattungen (§§ 5, 6, 7 und 7a)
4. Abschnitt: Finanzstatistiken (§§ 8, 9 und 10)
5. Abschnitt: Sonstige Statistiken (§§ 11 und 12)
6. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften (§§ 13 und
14)
7. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 15 und 16)

8. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit den Statistiken nach § 1 soll auch zukünftig das für die Vorausschätzung der Rentenfinanzen notwendige Zahlenmaterial über Versicherte und die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang des § 1 wird dabei auf die Statistik über die Beitragszahler und sonst aktiv Versicherten (Absatz 1) und auf die Versicherungskontenstichprobe (Absatz 2) reduziert.

Die Versichertenbestands- und die Kontoführungswechselstatistik (§ 1 Abs. 1 und 2 a.F.) werden wegen ihres geringen Informationswertes gestrichen.

In der Statistik über die Beitragszahler und sonst aktiv Versicherten nach Absatz 1 werden die bisherigen Statistiken über pflichtversicherte Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 3 a.F.) und über die unmittelbaren Beitragszahler (§ 2 Abs. 1 Satz 1 a.F.) zusammengefaßt.

Neben Vereinfachungen in der Datenerhebung liegen für die bereits jetzt so angelegte Statistik Vorteile in der einheitlichen Datenbasis Versicherungskonto.

Außer den neuen rechtlichen Tatbeständen nach dem SGB VI werden die aus den DEVO/DÜVO-Meldungen stammenden Merkmale Ausbildung und Teilzeitbeschäftigung erhoben. Diese Merkmale sind erst dann in die Statistik zu übernehmen, wenn die Arbeiten zur Erfassung im Versicherungskonto abgeschlossen sind.

Hinsichtlich der Art des Beitrags in Ziffer 3 ist insbesondere bei den Pflichtbeiträgen zu unterscheiden, um welche Pflichtbeiträge es sich handelt (z.B.

Pflichtbeiträge von abhängig Beschäftigten, Lohnersatzleistungsempfängern, Pflegepersonen, bei letzteren auch in welchem Umfang freiwillige Beiträge während einer Pflegezeit gem. § 177 Abs. 1 SGB VI als Pflichtbeiträge gelten).

Unter dem Begriff Beitragszahler sind alle aktiv Versicherten zu verstehen, die ihre Anwartschaften durch Entrichtung von Beiträgen erwerben. Dabei ist es unerheblich, ob die Beiträge im Lohnabzugsverfahren, durch unmittelbare Entrichtung oder durch Pauschalen gezahlt werden oder ob sie als durch den Bund entrichtet gelten.

Bei den sonst aktiv Versicherten handelt es sich um Personen, die z.B. aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Schul-/Hochschulausbildung an einer Beitragsleistung gehindert waren.

Beitragszahler und sonst aktiv Versicherte sind in dem Umfang zu erfassen, als dies aus den Versicherungskonten hervorgeht.

Mit der Formulierung im Vorschriftentext, daß "zumindest" bestimmte Erhebungstatbestände zu erfassen sind, wird - wie auch an anderen Stellen der RSVwV - die Möglichkeit einer freiwilligen und einvernehmlichen Erweiterung der Datenerfassung hervorgehoben.

Die Versicherungskontenstichprobe nach Absatz 2 (§ 1 Abs. 4 a.F.) wird an die neuen Begriffe und rechtlichen Tatbestände des SGB VI angepaßt. Sie informiert wie bisher über die Entwicklung zukünftiger Rentenansprüche. Zusätzlich wird das Merkmal "Wechsel des Versicherungszweiges" aufgenommen, das bisher in der Statistik nach § 1 Abs. 2 a.F. erhoben wurde, die ab 1992 entfällt. Die unter Ziffer 12 genannten Informationen zum Fremdrentengesetz sind in der laufenden Statistik bereits realisiert.

Zu § 2

Nach § 2 werden nur noch Daten zum Versorgungsausgleich erhoben. Die beschriebenen Inhalte entsprechen denen der derzeit durchgeführten Statistik, wobei die Anzahl der Fälle und die finanziellen Auswirkungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in Zukunft gesondert zu erfassen sind.

Die nach § 2 a.F. zu erhebenden Daten über unmittelbare Beitragszahlungen sind jetzt Bestandteil der Statistik über die Beitragszahler nach § 1 Absatz 1.

Zu §§ 3 und 4

Die Statistiken über Anträge und abgeschlossene Leistungen zur Rehabilitation werden an die neuen Begriffe und Rechtstatbestände des SGB VI angepaßt.

Die Erhebung von Anträgen und abgeschlossenen Heilbehandlungen wegen Tbc wird in beiden Regelungen nicht wieder aufgenommen, da die Tuberkulosehilfe mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 in die Zuständigkeit der Krankenversicherung übergegangen ist.

Ergänzende und sonstige Leistungen sind in beide Statistiken nur insoweit einzubeziehen, als die statistische Erfassung sinnvolle Aussagen ermöglicht. Dies gilt z.B. für Übergangsgeldzahlungen, Fälle des Behinderten- bzw. Rehabilitationssports, der Haushaltshilfe, der Kinderheilbehandlungen und der Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen, nicht aber z.B. für Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte.

Die Vorschrift über die abgeschlossenen Leistungen zur Rehabilitation (§ 4) wird um das Merkmal "Staatsangehörigkeit" des Rehabilitanden ergänzt. Mit der Bestimmung in § 4 Absatz 1 Nr. 2, die Diagnosen nach dem aktuellen ICD-Schlüssel zu gliedern, wird die Vergleichbarkeit der nach Krankheitsarten gegliederten Ergebnisse mit anderen nationalen und internationalen Statistiken dieser Thematik gewährleistet. Die Verschlüsselung erfolgt dabei auf der Grundlage der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland aktuellen ICD-Systematik.

Zu § 5

Die Statistik über Rentenanträge wird an die neuen Rechtstatbestände angepaßt.

Neu aufgenommen werden die Fälle, in denen eine Leistung zur Rehabilitation in einen Rentenantrag umgedeutet wird, die jedoch schon jetzt entsprechend erfaßt werden. Gesondert erfaßt werden auch die gem. SGB VI vorgesehenen Teilrenten. Analog zu den bisherigen Umwandlungen werden zukünftig Änderungen in der Leistungsart und Änderungen im Teilrentenanteil erfaßt.

Zu § 6

Die Statistik über Rentenzugänge, -wegfälle und Änderungen der Leistungsart oder des Teilrentenanteils wird in enger Verzahnung mit der neuen Rentenbestandsstatistik nach § 7 durchgeführt. Ihr Inhalt orientiert sich - wie bisher - an den für die Rentenzugänge wichtigen Informationsbedürfnissen, nämlich, die Rente in Höhe, Art des Anwartschaftserwerbs und den Berechnungsmodalitäten summarisch nachvollziehbar zu machen.

Die Überarbeitung berücksichtigt die redaktionellen Änderungen und neuen rechtlichen Tatbestände des SGB VI sowie die neueren Entwicklungen im Bereich des Fremdrentengesetzes und des Renten-Überleitungsgesetzes.

Das Merkmal Familienstand ist den Angaben im Rentenantrag zu entnehmen.

Zu § 7

Die bei den Versicherungsträgern zu erhebende Rentenbestandsstatistik ist neu. Sie ist erforderlich, weil die bislang vom Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST gelieferten Rentenbestandsdaten ab 1992 nicht mehr die notwendigen Informationen im vollen Umfang enthalten. Mit Inkrafttreten des RRG 1992 speichert die Bundespost aus Datenschutzgründen z.B. nicht mehr die Versicherungsjahre und persönliche Bemessungsgrundlage, weil diese Merkmale nach dem neuen Recht nicht mehr für die Berechnung der Rentenanpassungen benötigt werden.

Die Bestandsstatistik lehnt sich eng an die Rentenzugangsstatisik nach § 6 an. Die zu erhebenden Merkmale sind weitgehend deckungsgleich.

Zu § 7a

Aus der Statistik nach § 7 a.F. sind gemäß § 7a nur noch die unmittelbar von den Versicherungsträgern gezahlten Beitragserstattungen zu erfassen. Unmittelbar gezahlte Renten sind ab 1992 in der Rentenbestandsstatistik nach § 7 enthalten.

Zu § 8

Die Berichterstattung über die monatlichen Rechnungsergebnisse nach Absatz 1 wird auf die im Kontenrahmen in den Kontenklassen 0, 1 und 9 gebuchten Vermögenswerte ausgedehnt. Diese Form der Berichterstattung wird bereits seit dem Wegfall der Meldung über Bestand und Veränderung des Vermögens (§ 10 Abs. 1 a.F.) durchgeführt.

Zu § 9

Die Berichterstattung über die jährlichen Rechnungsergebnisse bleibt unverändert. Angepaßt wird lediglich die Rechtsgrundlage für die endgültige Abrechnung des Bundesversicherungsamtes.

Zu § 10

Die Regelung zu dieser Statistik bezieht sich zukünftig nur noch auf die Liquidität des Bar- und Anlagevermögens. Die Meldung über den Bestand und die Veränderung des Vermögens (§ 10 Abs. 1 a.F.) wird durch die monatliche Berichterstattung der Kontenklassen 0, 1 und 9 des Kontenrahmens (§ 8 Abs. 1) hinfällig.

Zu § 11

Die Berichterstattung über den Personalbestand bleibt unverändert. Die Meldung durch die Versicherungsträger bezieht sich auf den Ist-Bestand des Personals.

Zu § 12

Die bisherige gesonderte Erfassung der Vorverfahren in Angelegenheiten, in denen die Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig ist, entfällt. Dies folgt aus der Streichung von § 78 Abs. 2 SGG gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II Ziff. 1a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1032).

Zu § 13

Absatz 1 regelt, in welcher Form die Daten der einzelnen Statistiken (anonymisierte Einzeldatensätze oder Summendatensätze) zu liefern sind.

Absatz 3 schließt die Lücke einer bisher fehlenden Regelung, binnen welcher Frist die Daten an den BMA zu liefern sind.

Die Regelungen der Absätze 2 und 4 entsprechen denen des § 13 a.F.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu § 15

Die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und im Beitrittsgebiet haben im Renten-Überleitungsgesetz zu voneinander abweichenden Regelungen geführt. Die Abweichungen, die sich z.B. auf die Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze, die Berechnung des Bundeszuschusses sowie der Ausgaben für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren und den aktuellen Rentenwert beziehen, erfordern eine getrennte Darstellung der statistischen Ergebnisse. Absatz 1 trägt diesem Erfordernis Rechnung. Grundsätzlich sind die Statistiken für das Beitrittsgebiet mit allen in dieser Vorschrift geforderten Merkmalen zu liefern. Abweichungen

sind zulässig, soweit und solange die bei den Versicherungsträgern vorhandenen Daten dies notwendig machen. Mit der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse entfällt diese Notwendigkeit.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt des Übergangs von der derzeitigen Einzeldatensatzlieferung über abgeschlossene Leistungen zur Rehabilitation zu der in § 13 Abs. 1 vorgesehenen Summendatensatzlieferung.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik
in der Rentenversicherung (RSVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich / aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über die
Statistik in der Rentenversicherung
(RSVwV)

1. Zu §§ 1 bis 7

In den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
ist jeweils das Wort "zumindest"
zu streichen.

Begründung:

Nach der Begründung wird mit der Formulierung im Vorschriftentext,
daß "zumindest" bestimmte Erhebungstatbestände zu erfassen sind, die
Möglichkeit einer freiwilligen und einvernehmlichen Erweiterung der
Datenerfassung hervorgehoben.

Diese Möglichkeit sollte nicht eingeräumt werden. Sie ist zwar auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung vom 13. Mai 1980 enthalten. Seit deren Inkrafttreten hat sich jedoch das Datenschutzrecht - u.a. durch das Volkszählungsurteil - weiterentwickelt. Im sensiblen Bereich des Sozialversicherungsrechts sollten die Aufzählungen über die Datenerfassung abschließend sein. Eine freiwillige Erweiterung der Datenerfassung sollte ausgeschlossen werden.

2. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 Abs. 1 ist der Bezug "§§ 1, 2, 6 und 7" durch den Bezug "§§ 1, 2, 4, 6 und 7" sowie der Bezug "§§ 3, 4, 5, 8 Abs. 1" durch den Bezug "§§ 3, 5, 8 Abs. 1" zu ersetzen.

Als Folge ist § 15 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Daten nach § 4, das sind die Statistiken der abgeschlossenen Leistungen zur Rehabilitation, sollten in der Form anonymisierter Einzeldatensätze geliefert werden. Diese Lieferungsform war auch im ersten Entwurf der RSVwV, der den Länderministerien zur Stellungnahme vorgelegt worden war, vorgesehen. Die jetzt vorgesehene Lieferung in der Form von Summendatensätzen läßt nach Auskunft des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger eine Regionalisierung nach Ländern nicht mehr zu. Aus Ländersicht kann deshalb auf die bis jetzt zur Verfügung gestellten Ergebnisse nicht verzichtet werden.

3. Zu § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit von der Möglichkeit des § 79 Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht wird, gilt für die Weiterleitung der Statistiken durch den Spitzenverband an die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder an die von diesen bestimmten Stellen das gleiche."

Begründung:

In § 13 Abs. 3 der RSVwV sind die Fristen geregelt, in denen die Daten an den Bundesarbeitsminister zu liefern sind. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Wahrung von Länderinteressen ergänzungsbedürftig. Die Anfügung des obigen Satzes stellt sicher, daß sämtliche Abgabetermine in gleicher Weise für die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die von ihnen bestimmten Stellen gelten, sofern diese die Datenerlieferung gem. § 79 Abs. 1 Satz 3 SGB IV wünschen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die ebenfalls auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 SGB IV erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der gesetzlichen Krankenversicherung (KSVwV) vom 04.01.1984 (BANz Nr. 7) berichtigt am 19.06.1984 (BANz Nr. 117) bereits in § 14 Abs. 2 Satz 3 eine entsprechende Regelung vorsieht.